

Kurztitel

Gewerbeordnung 1859 - Gewerbliches Hilfspersonal

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 227/1859 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/1933

§/Artikel/Anlage

§ 72

Inkrafttretensdatum

15.03.1933

Text

VI. Hauptstück.
Gewerbliches Hilfspersonale.
1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 72.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft.

Schriftliche Ausfertigungen derartiger Vereinbarungen sind von Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

In Ermanglung einer Uebereinkunft entscheiden zunächst die dafür erlassenen besonderen Vorschriften, dann das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.